

## Gleichschrift

Bundesministerium  
für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 1. April 2008

GZ 301.820/001-S4-2/08

### Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzprokuraturgesetz neu erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 5. März 2008, Zl. BMF-321100/0005-I/20/2007, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzprokuraturgesetz neu erlassen wird.

Der Rechnungshof begrüßt die geplante Neuregelung ausdrücklich, mit der seinen Empfehlungen zu einer Neuorganisation der Finanzprokuratur als Dienststelle des Bundes in weiten Bereichen entsprochen wird (siehe den Tätigkeitsbericht, Reihe Bund 2007/10). Insbesondere betrifft dies die Abschaffung der Abteilungsstruktur und die Errichtung von Geschäftsfeldern, die Schaffung einer generellen Zuständigkeitsregel betreffend die Vertretung und die Beratung von Fakultativmandanten sowie den Ausbau der Weiterbildung der Prokuratursanwälte. Im Einzelnen wird zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung genommen:

#### **1 ZUM INHALT DES ENTWURFS:**

##### **1.1 Zu § 3 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs:**

Im Hinblick auf seine wiederholte Kritik im Zusammenhang mit den hohen Kosten beim Bund durch den Zukauf externer Beratungsleistungen begrüßt der Rechnungshof die Einführung einer obligatorischen rechtlichen Beratungsbefugnis der Finanzprokuratur gegenüber dem Bund (siehe bspw. den Wahrnehmungsbericht zu Auftragsvergaben über Beratungsleistungen in Bundesministerien, Reihe Bund 2004/2, und den Wahrnehmungsbe-

richt zum Behördenfunknetz ADONIS, Reihe Bund 2004/5). In dieser Bestimmung sollte allerdings auch zum Ausdruck kommen, dass es sich um eine Beratungsbefugnis der Finanzprokurator „in Rechtsangelegenheiten“ handelt.

Weiters erscheint die praktische Durchführung der obligatorischen Rechtsberatung des Bundes durch die Finanzprokurator unklar: Den finanziellen Erläuterungen zufolge kann die Finanzprokurator lediglich 5 bzw. 2,5 % aller Beratungsleistungen selbst erbringen. Es bleibt aber offen, welche Kriterien für die Durchführung einer Rechtsberatung durch die Finanzprokurator maßgeblich sind und welche Vorgehensweise zu wählen ist, wenn aufgrund der Auslastung der Finanzprokurator die Übernahme einer Rechtsberatung eines obligatorischen Mandanten nicht mehr möglich ist (ob bspw. bei der Auswahl eines externen Beraters eine Einbindung oder Vermittlung der Finanzprokurator zu erfolgen hat). Entsprechende Klarstellungen wären daher angebracht.

### **1.2 Zu § 3 Abs. 2 des Entwurfs:**

Die Einführung einer generellen Regelung zur Beratung und Vertretung der Fakultativmandanten (= ausgegliederten Rechtsträgern) anhand eindeutiger - teilweise der Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes nachgebildeter - Kriterien führt zu einer Klarstellung dieses Mandantenkreises. Lediglich das in § 3 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs angeführte Kriterium „Deckung des Gebarungsabganges“ kann in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen, wenn der Bund wie in zahlreichen neueren Ausgliederungsgesetzen einen überwiegenden Finanzierungsanteil - bspw. durch eine Basisabgeltung oder durch einen pauschalen Kostenersatz - leistet (siehe TB, Reihe Bund 2007/10, S. 37). Dieses Tatbestandsmerkmal sollte daher entsprechend konkretisiert werden (bspw.: „Rechtsträger, für deren Gebarungsabgang der Bund aufzukommen hat oder zu deren Finanzierung er überwiegend beiträgt“).

### **1.3 Zu § 9 Abs. 1 des Entwurfs:**

Keine Kollisionsregelung besteht für den Fall, dass die Finanzprokurator für zwei obligatorische Mandanten einschreiten soll. Weiters besteht im Fall der Kollision von Fakultativmandanten keine eindeutige Regelung, für welchen der beiden Fakultativmandanten die Finanzprokurator einschreiten soll. Entsprechende Klarstellungen wären in den Entwurf aufzunehmen.

### **1.4 Zu § 10 Abs. 3 und § 23 des Entwurfs:**

Der Rechnungshof begrüßt die Schaffung von nach Sachgebieten geordneten Geschäftsfeldern als Ersatz für die bestehenden nach Ressortzuständigkeiten des Bundesministerengesetzes gegliederten Fachabteilungen. Es wird allerdings nochmals darauf hin-



GZ 301.820/001-S4-2/08

Seite 3 / 4

gewiesen, dass bei der praktischen Umsetzung eine Reduzierung sowohl der Anzahl an Fachabteilungen als auch der Anzahl an Führungskräften um rund die Hälfte entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofes anzustreben wäre, wie dies auch im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 23 des Entwurfs zum Ausdruck kommt (siehe den TB, Reihe Bund 2007/10, S. 40).

Soweit mit der inneren Organisation die Anordnungen des inneren Dienstbetriebes der Finanzprokurator gemeint sind, sollten diese entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes in einer kodifizierten Geschäftsordnung geregelt werden (siehe TB, Reihe Bund 2007/10, S. 42).

## **2 ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:**

### **2.1 Betreffend die Ausgaben der Finanzprokurator:**

Den finanziellen Erläuterungen zufolge ist im Zeitraum 2007 bis 2012 ein Ansteigen der Personalkosten um rd. 1,08 Mill. EUR (von rd. 5,36 Mill. EUR im Jahr 2007 auf rd. 6,44 Mill. EUR im Jahr 2012) zu erwarten. Dieser Anstieg der Personalkosten, die den überwiegenden Teil der Gesamtausgaben der Finanzprokurator (rd. 85 %) ausmachen, kann aus folgenden Gründen nicht nachvollzogen werden:

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen zwar die Funktionen „Leitende Prokuratorsanwälte“, „Kundenbetreuer“ und „Präsidialanwalt“ geschaffen werden; auf die geplante besoldungsrechtliche Bewertung dieser Funktionen wird allerdings weder im Entwurf noch in den Erläuterungen eingegangen. Weiters fehlt eine Planstellenvorschau (Angabe der Anzahl an Planstellen mit dazugehörigen Bewertungen), aus der die konkrete Anzahl der leitenden Prokuratorsanwälte für diesen Zeitraum zu entnehmen wäre. Es finden sich in den Erläuterungen lediglich Hinweise auf eine geplante Reduktion der Anzahl der derzeit bestehenden 13 Abteilungen auf nahezu die Hälfte. Schließlich fehlen Angaben zur Anzahl der neu aufzunehmenden Mitarbeiter für den Anwaltsdienst, die bei den dargestellten Personalausgaben bereits berücksichtigt worden sind (siehe auch die erläuternden Bemerkungen zu § 23 des Entwurfs).

### **2.2 Betreffend die Einsparungen für den Bundeshaushalt:**

Die Finanzprokurator soll die obligatorische Rechtsberatung des Bundes neben der bereits bestehenden obligatorischen Vertretung des Bundes vor den ordentlichen Gerichten dem Entwurf zufolge übernehmen. In den finanziellen Erläuterungen wird auf bundesweite Ausgaben in der Höhe von rd. 7,9 Mill. EUR für Rechts- und Beratungsleistungen im Jahr 2006 (ausgehend vom vorläufigen Erfolg dieses Jahres) verwiesen. Bei einer teilweisen Übernahme dieser Leistungen durch die Finanzprokurator im Ausmaß von 5 %

im Jahr 2008 und von jeweils rd. 2,5 % in den Folgejahren soll den Erläuterungen zufolge beim Bund ein Einsparungspotential in der Höhe von rd. 1,98 Mill. EUR für den Zeitraum 2008 bis 2012 erreicht werden.

Es ist für den Rechnungshof weder ersichtlich, auf welcher Basis das Ausmaß an zusätzlichen Beratungsleistungen errechnet wurde, noch kann das Einsparungspotential in der Höhe von rd. 1,98 Mill. EUR nachvollzogen werden: Die in der Tabelle II B. der finanziellen Erläuterungen ausgewiesenen Einsparungen beruhen nämlich auf der Übernahme zusätzlicher Beratungsleistungen im Ausmaß von 5 % (von 7,9 Mill. EUR) im Jahr 2010 und einer linearen Erhöhung im Ausmaß von 1,25 % jährlich auf 7,5 % im Jahr 2012 (im Gegensatz dazu führen 5 % zusätzlicher Beratungsleistungen im Jahr 2008 und jeweils rd. 2,5 % zusätzlicher Beratungsleistungen in den Folgejahren nur zu Einsparungen in der Höhe von rd. 1,19 Mill. EUR).

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insoweit nur teilweise dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

